

**ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE**

HERAUSGEGEBEN VON
**TH. MAYER-MALY, D. NÖRR,
A. LAUFS, W. OGRIS,
M. HECKEL, P. MIKAT, K. W. NÖRR**

SECHSUNDNEUNZIGSTER BAND
CIX. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

KANONISTISCHE ABTEILUNG LXVI

1910 BEGRÜNDET VON
ULRICH STUTZ

WEIMAR 1979
VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER

801480

IV.

Die Entstehung der systematischen Dekretalensammlungen und die europäische Kanonistik des 12. Jahrhunderts

In memoriam Josef Juncker

Von

Peter Landau

I. Einleitung¹⁾

Das kanonische Recht des Abendlandes kennt seit dem 4. Jahrhundert die Dekretalen der Päpste, ihre „*litterae praeceptoriae*“ (van Hove) als gemeine Rechtsquelle neben den Konzilsanones. Kleinere Sammlungen von Dekretalen entstanden schon im 5. Jahrhundert in Italien und vielleicht Gallien²⁾; jedoch es war die große Leistung des Dionysius Exiguus kurz nach 500, daß durch seine Sammlung von 38 Dekretalen zum erstenmal Dekretalenrecht gleichberechtigt neben Konzilsrecht trat. Konzilsanones und päpstliche Dekretalen blieben vom 6. bis 12. Jahrhundert die beiden Hauptquellen des Kirchenrechts, ohne daß für die Frage des Vorrangs eines dieser Quellenbereiche sich eine klare Entscheidungsregel entwickelt hätte. Die Gleichstellung der Dekretalen mit dem Konzilsanon in Bezug auf Rechtsgeltung wurde bereits in der zeitlich ersten Papstdekretale betont, dem berühmten Brief des Siricius an Himerius von Tarragona³⁾. Über diese Gleichstellung war noch Gratian nicht hinausgekommen, als er am Anfang der *Distinctio XX* schrieb: *Decretales itaque epistolae canonibus conciliorum pari iure exequantur*⁴⁾.

¹⁾ Der Text des Beitrags wurde vor der Österr. Gesellschaft für Kirchenrecht in Wien am 20. 4. 1978 und dem 22. Dt. Rechtshistorikertag am 29. 9. 1978 vorgetragen. Das durch Analysen vieler primitiver Sammlungen grundlegende Werk: W. Holtzmann, C. R. Cheney, M. Cheney, *Studies in the collections of twelfth century decretals* (MJC Series B, vol. III), Citta del Vaticano 1979, konnte nur z. T. berücksichtigt werden.

²⁾ Alphonsus van Hove, *Prolegomena* 2. Aufl. (1945) 150.

³⁾ *Et quanquam statuta Sedis Apostolicae vel Canonum venerabilia definita nulli Sacerdotum Domini ignorare sit liberum* (c. 15 bei Dionysius Exiguus).

⁴⁾ Gratian, *Dist.* 20 pr.; zu Gratian cf. Charles Munier, *L'autorité de l'église dans le système des sources du droit médiéval*, *Ius Canonicum* 16 (1976) 53 ff.

Jedoch bald nach der Zeit Gratians erfolgte jener Wandel in der Fortbildung des kirchlichen Rechts, der die Dekretalen zum fast ausschließlichen Instrument der Rechtsfortbildung machte, indem nunmehr die Zahl der päpstlichen Entscheidungen von Rechtsfragen und Rechtsfällen gewaltig zunahm und zugleich in der kanonistischen Doktrin spätestens seit Huguccio der Vorrang der jüngeren Dekretale vor älterem Konzilsrecht, der für Gratian noch problematisch gewesen war⁵⁾, anerkannt wurde⁶⁾. Etwa 1100 solcher juristischen Papstbriefe hat Walter Holtzmann in jahrzehntelanger Arbeit für die Periode von 1140 bis 1198 — Beginn des Pontifikats Innocenz' III. — nachweisen können: einen Gesamtüberblick über die Verbreitung dieser Texte in den Dekretalensammlungen der Epoche wird das geplante aus dem Nachlaß Holtzmanns erarbeitete Regestenwerk bringen, das unter Leitung von Stephan Kuttner im „Institute of Medieval Canon Law“ vorbereitet wird. Die Geltung der Dekretalen über den Einzelfall hinaus als bindende Präzedenzentscheidung hing vor allem von zweierlei ab: einmal von der Erfassung des neuen Rechtsstoffs in Sammlungen, die das Material übersichtlich ordneten und dadurch für den kirchlichen Richter zugänglich machten; zum anderen von der wissenschaftlichen Aufarbeitung dieses Materials in der Kanonistik. Die Dekretalenforschung der letzten Jahrzehnte hat eine Fülle von Sammlungen zutage gefördert, die etwa seit 1175 entstanden sind; sie hat außerdem wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Dekretalenstoff bereits bei dem frühen Dekretisten Simon von Bisignano in seiner zwischen 1177 und 1179 entstandenen Dekretsumme feststellen können⁷⁾. Trotzdem wird in der Forschung bis zur Gegenwart generell daran festgehalten, daß die Dekretalensammlungen bis zur Entstehung der *Compilatio I* nur lokaler Natur gewesen seien, und daß sie abgesehen von der Erwähnung in der dekretistischen Literatur und von gelegentlich in frühen Sammlungen vertretenen Einzelglossen erst

⁵⁾ Gratian, *Dict. p. Dist. 20 c. 7: Hoc autem intelligendum est de illis sanctionibus vel decretalibus epistolis, in quibus nec precedentium Patrum decretis, nec evangelicis preceptis aliquid contrarium invenitur.*

⁶⁾ Cf. Charles Lefebvre in: *Le Bras/Lefebvre/Rambaud, L'âge classique 1140—1378* (*Histoire du Droit et des Institutions de l'Église en Occident VII*, 1965) 233. In der *Glossa Palatina* findet man den Satz *decretalis praevalet canonis*.

⁷⁾ Cf. T. P. MacLaughlin, *The Extravagantes in the Summa of Simon de Bisignano*, *Mediaeval Studies* 20 (1958) 167—176; Walter Holtzmann, *Zu den Dekretalen bei Simon von Bisignano*, *Traditio* 18 (1962) 450—459.

durch Bernhards Breviar und die daran anschließende Glossierung seines Werks, „zum allgemein anerkannten Arbeitsobjekt der kanonistischen Wissenschaft“ (K. W. Nörr) geworden seien⁸⁾. Es ist das Ziel meiner Ausführungen, beide Auffassungen als revisionsbedürftig erscheinen zu lassen: es gab schon vor Bernhard von Pavia Dekretalensammlungen von weiter Verbreitung, und sie wurden bereits in großem Umfang durch Glossen kommentiert, die stabile, von einer Sammlung auf die andere übertragbare Glossenkompositionen bildeten. Beide Thesen lassen sich nur im Rahmen eines Überblicks über die Dekretalensammlungen vor Bernhard von Pavia erweisen.

II. Vom Dekretanhang zur systematischen Dekretalensammlung

Der allgemeine Gang der Entwicklung ist klar und seit den Forschungen Maaßens und Schultes im vorigen Jahrhundert oft dargestellt worden⁹⁾: er führt von größeren oder kleineren Anhängen zum Dekret über die selbständige Dekretalensammlung eines primitiven, zunächst noch das Material ungeordnet sammelnden Typs zur systematischen Dekretalensammlung, die die päpstlichen Rechtstexte in sachlich geordnete Bücher oder Titel einordnet und dabei die Briefe der Päpste bereits je nach den darin behandelten Rechtsfragen zerschneidet.

Die historisch älteste Stufe stellen die *paleae*, Einschreibungen in den Dekrettext dar, aus denen sich selbständige Anhänge zum Dekret entwickeln¹⁰⁾. In diesen Dekretanhängen überwiegt zunächst das vorgratianische Material — sie sind insofern erweiterte Gratiantexte¹¹⁾.

⁸⁾ Repräsentativ K. W. Nörr, Päpstliche Dekretalen und römisch-kanonischer Zivilprozeß, in: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, hg. von Walter Wilhelm, 1972, p. 55.

⁹⁾ Friedrich Maaßen, Beiträge zur juristischen Literatur des Mittelalters, SB Wien, Phil.-hist. Kl. 24 (1857) 4ff.; Joh. Friedr. v. Schulte, Beitrag zur Geschichte des canonischen Rechts von Gratian bis auf Bernhard von Pavia, SB Wien, Phil.-hist. Kl. 72 (1872) 481ff.

¹⁰⁾ Überblick über die Dekretanhänge bei Stephan Kuttner, Repertorium der Kanonistik I (1937) 273–276; auch W. Holtzmann, Kanonistische Ergänzungen zur Italia Pontificia (1959) p. 4 (= Q. F. 37, p. 58).

¹¹⁾ Hierzu Rambaud in: Le Bras/Lefebvre/Rambaud, L'âge classique, pp. 115–119. Rambaud nennt 14 Dekretalensammlungen, die sich vornehmlich aus vorgratianischem Material zusammensetzen.

Im wesentlichen sind sie im dritten Quartal des 12. Jahrhunderts (1150—1175) entstanden. Die Zielsetzung solcher Dekretanhänge unterliegt einem allmählichen Wandel: zunächst wird primär die Komplettierung Gratians durch Texte älteren Rechts erstrebt, später ist der Hauptzweck, neues Dekretalenrecht insbesondere aus dem Pontifikat Alexanders III. zu erfassen. Sobald der Inhalt einer solchen Textsammlung ausschließlich oder überwiegend aus dem *ius novum* nach Gratian besteht, kann man von einer Dekretalensammlung im Sinne des nachgratianischen Kirchenrechts sprechen, auch wenn solche Sammlungen vielfach noch als Anhang zum Dekret, nicht als selbständige literarische Arbeiten, überliefert werden¹²). Die ersten dieser auf das *ius novum* hin orientierten Dekretalensammlungen sind bald nach 1170, also in der zweiten Hälfte des Pontifikats Alexanders III., entstanden. Die Forschungen insbesondere Walther Holtzmanns und Charles Duggans gestatten es, die zahlreichen primitiven Dekretalensammlungen in regionale Gruppen aufzuteilen, je nach dem Ursprung in England — 7 Sammlungen der Zeit von 1173—1185¹³) —, in Italien — 5 Sammlungen aus derselben Zeit — und in Frankreich — 4 Sammlungen zwischen 1175 und 1185 —, von denen insgesamt 2 aus Paris zu stammen scheinen¹⁴). Hinzu kommen drei Sammlungen der sogenannten Dertusensisgruppe, die wohl italienischen Ursprungs sind, aber in Spanien bzw. Portugal endgültig redigiert wurden¹⁵). Der Umfang dieser Sammlungen ist höchst unterschiedlich: neben kleinen Sammlungen wie die frühe Wigorniensis II mit 10 Dekretalen stehen reichhaltige wie die italienische Cusana mit 208 Kapiteln¹⁶).

¹²) Kuttner, Repertorium p. 276 weist auf diese Art der Überlieferung bei einigen primitiven Dekretalensammlungen hin. Cf. auch Gérard Fransen, *Les Décrétales et les Collections de Décrétales. Typologie des sources du moyen âge occidental*, A-III-1 Fasc. 2 (1972) 21.

¹³) Cf. Charles Duggan, *Twelfth Century Decretal Collections and their Importance in English History* (University of London Historical Studies XII, 1963) 68—83; ergänzend Landau in: ZKG 76 (1965) 362—368; Liste auch bei Holtzmann, *Kanonistische Ergänzungen*, p. 5f. (= Q. F. 37, p. 59).

¹⁴) Holtzmann, *Die Register Papst Alexanders III. in den Händen der Kanonisten*, Q. F. 30 (1940) 78f.

¹⁵) Zur Dertusensisgruppe cf. W. Holtzmann, *Beiträge zu den Dekretalensammlungen des zwölften Jahrhunderts*, ZRG Kan. Abt. 16 (1927) 37—115; Charles Duggan, *English Decretals in continental primitive collections with special reference to the primitive collection of Alcobaca*, *Studia Gratiana* 14 (Collectanea Stephan Kuttner IV) 51—72.

¹⁶) Holtzmann, *Traditio* 18 (1962) 453.

Gegegenüber späteren systematischen Sammlungen werden die Dekretalente hier häufig noch unzerstückt geboten. Wichtig ist aber vor allem ein struktureller Unterschied innerhalb dieser Sammlungen: diejenigen der englischen und französischen Gruppe bringen fast ausnahmslos neue Dekretalen, daneben allenfalls Konzilstexte aus der Zeit Alexanders III. (Tours und 3. Laterankonzil), also *ius novum*; einige der italienischen Gruppe (Florianensis und Cusana) haben einen größeren Bestand vorgratianischer Texte¹⁷⁾, sie sind also nicht primär auf *ius novum* konzentriert. Die gegenseitigen Abhängigkeiten dieser primitiven Sammlungen können voraussichtlich über die Gruppierung in Herkunftsfamilien hinaus erst dann klarer erkannt werden, wenn einmal Analysen aller primitiven Sammlungen vorliegen.

III. Die systematischen Dekretalensammlungen

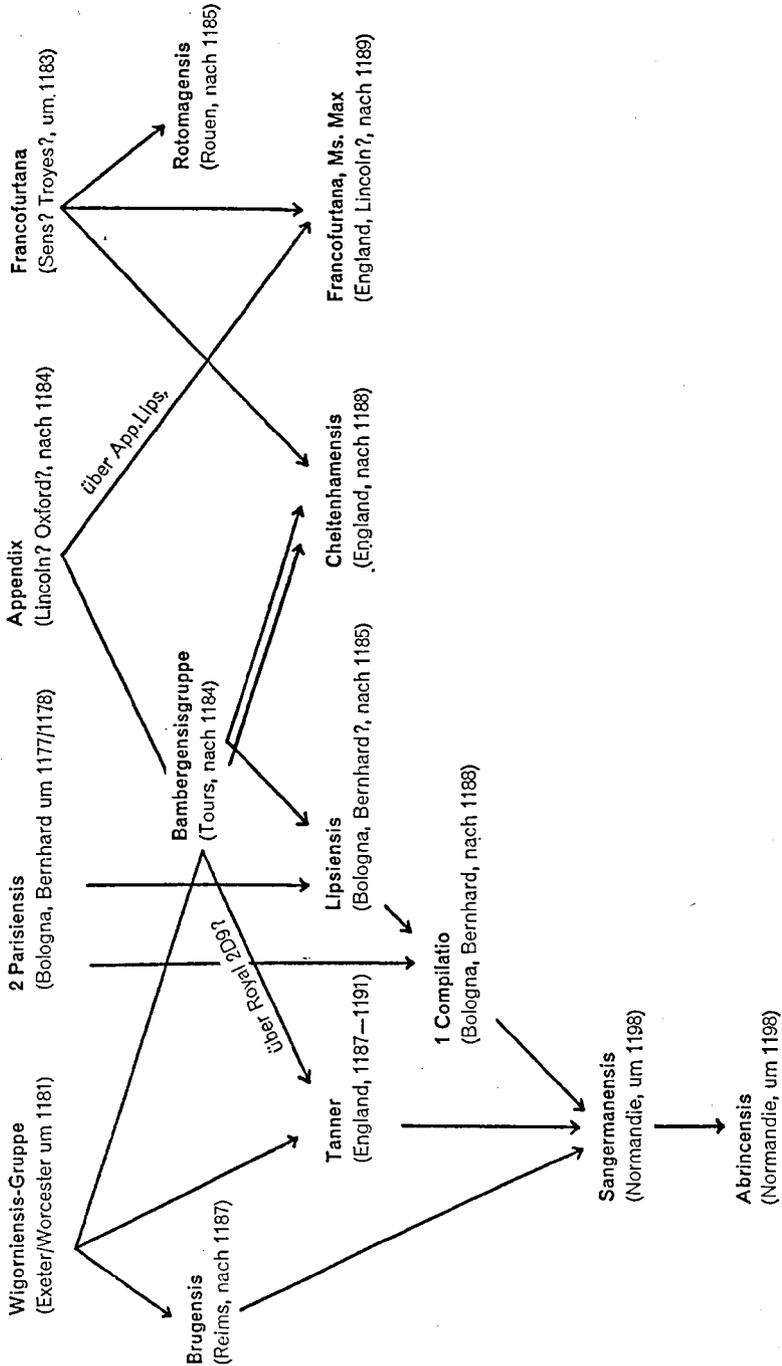
Auch bei den systematischen Sammlungen scheint zunächst nur eine Gruppierung in Familien möglich zu sein. Ferner ist überhaupt strittig, nach welchen Kriterien die systematischen von den primitiven Sammlungen abzugrenzen seien, da in der neueren Literatur Jacoba Hanenburg nur solche Sammlungen als systematisch gelten lassen möchte, die nach einem logischen Kompositionsplan aufgebaut seien¹⁸⁾. Ich würde demgegenüber daran festhalten wollen, daß eindeutige Abgrenzungen nur dann möglich sind, wenn man jede in Bücher oder Titel aufgebaute Sammlung als systematische gelten läßt, auch unabhängig davon, ob bereits eine Zerstückelung der Dekretalen erfolgt. Gehen wir von diesem Kriterium aus, so sind die achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts die große Zeit der Entstehung systematischer Dekretalensammlungen, wobei die um 1188—1190 entstandene *Compilatio I*¹⁹⁾ nur eins dieser Werke darstellt, das zwar historisch am wirkungsvollsten war, aber zunächst mit anderen konkurrieren mußte. Fragen wir, welche systematischen Sammlungen am Anfang der Entwicklung stehen, so lassen sich insgesamt vier nennen und deutlich unterscheiden: Parisiensis II, Wigorniensis I, Appendix und Francofurtana. Ich möchte alle vier kurz charakterisieren.

¹⁷⁾ Bei der Florianensis sind es 30 von 172, cf. Holtzmann, *Traditio* 18 (1962) 451f.

¹⁸⁾ Cf. Jacoba Hanenburg, *Decretals and Decretal Collections in the Second Half of the XIIth Century*, TRG 34 (1966) 522—599, insbes. p. 591f.

¹⁹⁾ Cf. Gérard Fransen. *La tradition manuscrite de la "Compilatio Prima"*, MIC. S, vol. 1 (Proceedings Boston 1965) 60f.

Vorläufiges Stemma der systematischen Sammlungen



A: Parisiensis II. Die zuerst von Friedberg analysierte *Collectio Parisiensis II*²⁰⁾ steht zeitlich am Anfang, da sie zwischen 1177 und 1179 entstanden sein muß²¹⁾. Sie ist allerdings nur bedingt als Dekretalensammlung zu bezeichnen, da von dem aufgenommenen Rechtsstoff mehr als 75% vorgratianischen Ursprungs sind²²⁾. Die Aufteilung des Stoffs erfolgt in 95 Titel, die in ihrer Reihenfolge dem Aufbau des Gratianischen Dekrets ähneln²³⁾. Es steht außer Zweifel, daß diese Sammlung bereits gegen Ende der siebziger Jahre von Bernhard von Pavia in seiner *Summa de electione* zitiert wurde²⁴⁾; hauptsächlich deshalb und wegen der beachtlichen systematischen Gliederung hat man sie seit Friedberg dem Bologneser Rechtslehrer Bernhard von Pavia selbst zugeschrieben. Neuerdings hat Jacoba Hanenburg die komplizierte These aufgestellt, Bernhard habe nur die Titel der Sammlung komponiert, aber nicht die Texte in das Titelschema eingereiht — jedoch ist das von ihr hierfür beigebrachte Argument nicht überzeugend²⁵⁾. Es bleibt höchstwahrscheinlich, daß Bernhard diese Kanones-Dekretalensammlung als eines seiner Jugendwerke verfaßte — zumal er der einzige nachweisbare Benützer der *Parisiensis II* gewesen ist. Die Wirkung dieser Sammlung war nämlich lokal begrenzt; wir können nicht nachweisen, daß irgendjemand außerhalb Bolognas mit ihr gearbeitet hat²⁶⁾; sie war nach meiner Ansicht von rein regionaler Bedeutung.

²⁰⁾ Cf. Emil Friedberg, *Die Canones-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia* (1897) 21–45.

²¹⁾ Cf. Kuttner, *Repertorium* p. 290.

²²⁾ Friedberg, *op. cit.* p. 26f. Anders Hanenburg l. c. p. 594, deren Prozentrechnung jedoch irreführend ist, da sie offenbar bloße Verweisungen als selbständige Kapitel rechnet.

²³⁾ Hanenburg, l. c. p. 594f.

²⁴⁾ Festgestellt zuerst von Friedberg, *op. cit.* p. 31. In der *Summa „De matrimonio“* hatte Bernhard noch nach *Collectio Ambrosiana* zitiert; cf. Kuttner, *Traditio* 6 (1948) 348, n. 32 und 33. Das gilt vielleicht nur für die Erstfassung dieser Summe, cf. Rudolf Weigand, *Die bedingte Eheschließung im kanonischen Recht*, *MThS. K* 16 (1963) 241f., n. 2.

²⁵⁾ Hanenburg, l. c. p. 597. Ihr Argument ist es, daß das einzige Kapitel (JE 1629) des Titels III: „*De novis statutis*“ nicht zu diesem Titel passe, was aber nicht zutrifft, da der Rechtstext ein Rückwirkungsverbot enthält.

²⁶⁾ Vor allem trifft die Behauptung Friedbergs *op. cit.* p. 22 nicht zu, am Rande des Ms. Paris 1566 (*Parisiensis II*) finde man Verweise auf die Titel der Appendix. Die Verweise in den Glossen zu *Parisiensis II* beziehen sich stets auf die *Parisiensis* selbst.

B: Wigorniensis-Gruppe. Eine relativ roh gegliederte systematische Sammlung liegt in der sogenannten *Collectio Wigorniensis I* vor, die zu Beginn der achtziger Jahre in England entstand²⁷⁾. Es handelt sich dabei um eine Sammlung, die den Rechtsstoff nur grob in sieben Partes aufteilt, die nacheinander dem Eherecht, dem Recht der Mönche, der Kleriker und der Kirchen gewidmet sind, worauf zwei Partes folgen, die Fälle mit und ohne Berufungsmöglichkeit bringen, schließlich ein Schlußteil *ad informandum iudices*, der alles das aufführt, was ein kirchlicher Richter zu beachten habe. Die Sammlung verteilt die Texte auf die sieben Partes, zerschneidet jedoch die Dekretalen nicht, wenn sie eigentlich in verschiedene Teile gehören würden, sondern ordnet die Dekretale dann dort ein, wohin sie gemäß der in ihr an erster Stelle behandelten Rechtsfrage gehört²⁸⁾. Wegen dieser unvollkommenen Anwendung systematischer Gesichtspunkte wird die *Wigorniensis* herkömmlich als primitive Sammlung bezeichnet (Lohmann, Holtzmann, Kuttner, Duggan); doch kann man sie wegen ihrer einfachen Systematik auch als systematische Sammlung erster Stufe ansehen²⁹⁾. Die *Wigorniensis* ist nur ein Vertreter einer ganzen Familie englischer Sammlungen mit ähnlich primitiver Systematik und gleichartiger Stoffverteilung; diese Familie wird als *Wigorniensis-Gruppe* bezeichnet³⁰⁾. Ein Vertreter dieser Gruppe befindet sich heute in Klosterneuburg bei Wien (*Collectio Claustroneoburgensis*), ist aber vielleicht auch in England nach 1181 entstanden³¹⁾. Schon die Stoffeinteilung mit dem Schwerpunkt bei den Aufgaben des Richters und der Appellation und ferner das Fehlen

²⁷⁾ Die Sammlung wurde von Hans-Eberhard Lohmann in ZRG Kan. Abt. 22 (1933) 36–187 analysiert. Cf. außerdem Duggan, *Decretal Collections* pp. 49–51 und 95–117.

²⁸⁾ Lohmann, l. c. p. 40.

²⁹⁾ So auch Hanenburg l. c. p. 592.

³⁰⁾ Es sind insgesamt sechs Sammlungen: *Trinitatis*, *Wigorniensis I*, *Claustroneoburgensis*, *Cheltenhamensis*, *Cottoniana*, *Petrihusensis*, cf. Holtzmann, Kan. Erg. p. 6 (Q. F. 37, p. 60). Cf. auch Charles Duggan, *The Trinity Collection of Decretals and the Early Worcester Family*, *Traditio* 17 (1961) 506–526.

³¹⁾ Analyse von Ferdinand Schönsteiner in: *Jahrbuch des Stifts Klosterneuburg* Bd. II (1909) 1–154. Die Frage des Entstehungsorts der *Claustroneoburgensis* bedarf erneuter Untersuchung. Duggan op. cit. p. 116 weist auf die Schreibfehler bei englischen Namen hin; Schönsteiner p. 25 geht davon aus, daß die Handschrift vermutlich in Klosterneuburg entstand. Es könnte ein Zusammenhang mit der Wiener Appendix-Handschrift (Wien, Nationalbibliothek 2172) bestehen.

von Glossen in den ältesten Repräsentanten dieser Gruppe (*Collectio Trinitatis*, *Wigorniensis*, *Claustroneoburgensis*) lassen vermuten, daß es sich bei diesen Dekretalensammlungen um Arbeiten handelt, die für die Zwecke kirchlicher Richter, spezieller der *iudices delegati* des Papstes, angelegt wurden. Für die *Collectio Wigorniensis* als bedeutsamsten Vertreter der Gruppe hat bereits Lohmann wahrscheinlich gemacht, daß sie in Worcester unter dem dortigen Bischof Balduin (Baldwin) endgültig redigiert wurde³²), der bereits als Abt von Ford (Diözese Exeter) unter Alexander III. häufig delegierter Richter war und schließlich 1185 Erzbischof von Canterbury wurde. Vielleicht wurde die endgültige Redaktion der *Wigorniensis* in Worcester durch den in der Umgebung Balduins ständig nachweisbaren Magister Silvester vorgenommen, wie in der neueren englischen Forschung vermutet wurde³³). In Exeter ist vielleicht der Archetyp der Sammlungen dieser Gruppe entstanden — sowohl Exeter als auch Worcester waren Bischofssitze, an die viele Dekretalen Alexanders III. gerichtet waren, da die Bischöfe Bartholomäus von Exeter und Roger von Worcester von ihm vorzugsweise als delegierte Richter eingesetzt wurden³⁴). Wir haben also in den Sammlungen der *Wigorniensis*-Gruppe die für den praktischen Gebrauch bestimmten Manuale des *ius novum* vor uns — in ihnen konnte daher für vorgratianische Texte überhaupt kein Platz sein.

Die *Wigorniensis*-Gruppe umfaßt insgesamt sechs erhaltene Sammlungen: sie waren vor allem in England verbreitet, haben aber auch in Nordfrankreich Einfluß auf spätere Sammlungen ausüben können.

C: Die Appendix. Für die Entwicklung des Typs der systematischen Dekretalensammlung hat dagegen eine andere Kollektion erheblich größere Bedeutung gehabt: die irreführend sogenannte *Appendix Concilii Lateranensis*, eine seit dem 16. Jahrhundert gedruckt vor-

³²) Lohmann, l. c. p. 53; auch Duggan, op. cit. pp. 110—117.

³³) Cf. H. M. R. E. Mayr-Harting, *Master Silvester and the Compilation of Early English Decretal Collections*, *Studies in Church History* 2 (1965) 186—196. Mayr-Harting kann allerdings nur nachweisen, daß Silvester in der Umgebung Balduins häufig genannt wird. Der Archetyp der Sammlung ist jedenfalls nicht von Silvester zusammengestellt worden.

³⁴) Zu Bartholomäus von Exeter cf. A. Morey, *Bartholomew of Exeter*, Cambridge 1937. Zu Roger von Worcester cf. Mary Cheney, *Pope Alexander III. and Roger, Bishop of Worcester: The Exchange of Ideas*, *MJC: C 5* (Proceedings Toronto 1976) 207—227.

liegende Dekretalensammlung³⁵). Über den Ursprung und die Entstehungszeit dieser Sammlung ist in der Forschung der letzten Jahrzehnte viel gestritten worden; Holtzmann hielt italienischen Ursprung für wahrscheinlich, Kuttner vertrat mehrfach die These, die Appendix müsse in England entstanden sein³⁶). Die große Bedeutung dieser Sammlung kann kaum bezweifelt werden: sie ist zunächst quantitativ außerordentlich umfangreich, da sie bereits in der ersten Rezension mindestens 570 Kapitel enthält³⁷) — davon sind nur 15 Texte vorgratianisch³⁸). Die Sammlung ist also ähnlich wie die Wigorniensis auf das *ius novum* konzentriert. Die Aufteilung in ursprünglich 44 Titel zeigt gegenüber der Wigorniensis eine erheblich stärkere Differenzierung der Einteilungsgesichtspunkte — auch werden die Dekretalen regelmäßig in Teilstücke zerschnitten und die Stücke dann an unterschiedlichen Stellen eingeordnet. Die Reihenfolge der Titel wirkt allerdings recht willkürlich: so werden eherechtliche und prozeßrechtliche Titel in buntem Durcheinander gebracht. Trotz der Willkürlichkeit in der Gesamtkomposition der Titel ist jedoch die Zerteilung der Dekretalen nach systematischen Gesichtspunkten hinreichender Grund dafür, hier von einer systematischen Sammlung zu sprechen³⁹). Wann ist nun diese Sammlung entstanden, die von Kuttner und Eleanor Rathbone als „fountainhead of the main decretal tradition“⁴⁰) bezeichnet wurde?

Will man die Entstehungszeit der Appendix bestimmen, so ist zunächst davon auszugehen, daß die erste Rezension der Sammlung nur die Titel 1—44 umfaßte, was zuerst von Aemilius Ludwig Richter erkannt wurde⁴¹). Die erste Rezension ist nach herrschender

³⁵) Editio princeps in der 2. Aufl. der Konzilienausgabe von Petrus Crabbe, *Concilia omnia tam generalia quam particularia* Bd. II, 1551 von Bartholomäus Laurens, pp. 820—944. Cf. zur Appendix vor allem F. Heyer, ZRG Kan. Abt. 3 (1913) 625—629 und neuerdings Holtzmann-Cheney, op. cit., pp. 116—134.

³⁶) W. Holtzmann, Die Register Papst Alexanders III. in den Händen der Kanonisten, Q. F. 30 (1940) 16; Kuttner, Notes on a Projected Corpus of Twelfth Century Decretal Letters, *Traditio* 6 (1948) 349; ders., *Traditio* 7 (1949/51) 283f.

³⁷) Nach Heyer l. c. p. 628.

³⁸) Friedberg, op. cit. p. 67.

³⁹) Anders Hanenburg l. c. p. 591.

⁴⁰) S. Kuttner-E. Rathbone, Anglo-Norman Canonists of the Twelfth Century, *Traditio* 7 (1949/51) 283.

⁴¹) Richter, *De inedita canonum collectione Lipsiensi*, Lipsiae 1836, p. 16.

Ansicht (Seckel, Kuttner) zur Zeit Lucius III. (1181—1185) entstanden⁴²). Wir können aber den Zeitansatz noch etwas präzisieren. Die Appendix enthält in ihrer ursprünglichen Form, die besser als in der Druckausgabe in den Handschriften Wien 2172 und Leipzig 1242 erkennbar ist, insgesamt zehn Dekretalen Lucius' III. aus einem erhaltenen Dekretalenbestand von höchstens 65 Stücken dieses Papstes⁴³). Selbstverständlich lassen sich nicht alle diese Dekretalen datieren. Von den datierbaren Stücken ist jedoch das jüngste ein in Verona ausgestellter Brief Lucius' III. an den Erzbischof von Tours (JL 15198 = WH 62 = X 1.11.5), der folglich erst nach dem 22.7. 1184 — Termin der Ankunft des Papstes in Verona — geschrieben sein kann⁴⁴). Das zweitjüngste datierbare Stück ist eine nach Lincoln ergangene Dekretale aus den Jahren 1183/84 (JL 14965 + 14966 = WH 61 = Holtzmann, Lincoln no. XXI = X 1.3.8 + 3.6.3 + 2.28.36). Es fehlen im ursprünglichen Appendixtext alle Dekretalen Urbans III., so daß man schließen muß, daß diese erste Rezension Ende 1184 oder 1185 fertig war. Wo entstand die Appendix? Die Aufnahme eines Titels „De praeceminentia Londinensis et Eboracensis“ (Titel 44) führte bereits Friedberg zu der Annahme, den Ursprung der Sammlung in England zu suchen⁴⁵). Diese These fand dadurch Unterstützung, daß Kuttner Zitate aus der Appendix in der anglo-normanischen Kanonistenschule nachweisen konnte, insbesondere im Werk des Engländers Magister Honorius⁴⁶). Natürlich bleibt dabei die Möglichkeit bestehen, daß die Appendix in der Normandie entstand, da bei

⁴²) Emil Seckel, Deutsche Literaturzeitung 1897, p. 662; Kuttner, Repertorium, p. 291.

⁴³) Diese Angabe von 65 Dekretalen Lucius' III. nach W. Holtzmann, Nachrichten Akademie Göttingen, Phil.-hist. Kl. 1945, p. 34. Da die Zuschreibungen an Alexander oder Lucius oft nicht sicher sind, ist die Zahl vielleicht niedriger — ich schätze, daß sie zwischen 40 und 50 liegt. Holtzmann-Cheney, op. cit., p. 118 geben 8 Dekretalen Lucius' III. in der Appendix an; sie berücksichtigen nicht App. 14.6 (= JL 13743) und App. 23.6 (= JL 14963).

⁴⁴) Der Ort Verona taucht nur in der Überlieferung der Dekretale in der zur Bambergensis-Gruppe gehörenden Collectio Oriensis I auf, cf. Walter Deeters, Die Bambergensis-Gruppe der Dekretalensammlungen des 12. Jahrhunderts, Diss. Bonn (1956) 99.

⁴⁵) Friedberg, op. cit., p. 70. — A. Theiner, Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones (1836) 11, vermutete als Verfasser einen in Rom lebenden Engländer.

⁴⁶) Kuttner, Traditio 6 (1948) 349, und Kuttner-Rathbone, Traditio 7 (1949/51) 310.

den sie zitierenden Werken (Summa „De iure canonico tractaturus“, Summa „In nomine“ und Quaestionensumme des Honorius) zumindest in zwei Fällen die Entstehung auf dem Kontinent wahrscheinlich ist⁴⁷). Jedoch spricht der Inhalt der Appendix eindeutig für den englischen Ursprung dieser Sammlung. Duggan hat darauf hingewiesen, daß die Appendix und die Sammlungen der Wigorniensis-Gruppe auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen müssen⁴⁸). Kontinentale Sammlungen primitiver Art mögen bei der Abfassung der Appendix verwertet worden sein; doch läßt sich nicht erkennen, daß die systematische Parisiensis II auf die Appendix gewirkt hat⁴⁹). Mehrere Anzeichen deuten auf eine enge Verbindung der Appendix zur Bischofsstadt Lincoln. Lincoln ist um diese Zeit als wissenschaftliches Zentrum durch einen Brief Gottfrieds von Lincoln in der Briefsammlung des älteren Petrus von Blois bezeugt⁵⁰). In Lincoln befindet sich noch heute eine Appendix-Handschrift (Lincoln Cathedral Ms. 121)⁵¹), die im Text mehrfache Erweiterungen der Appendix aufweist und glossiert ist, möglicherweise also an ihrem Ursprungsort zu Unterrichtszwecken verwandt wurde und diesen Ursprungsort nie verlassen hat. Die Leipziger Handschrift der Appendix enthält einen Glossenapparat, bei dem die häufige Sigle Jo. und englische Lehrmeinungen auf den

47) Zur Entstehung der Quaestionensumme des Honorius während eines Aufenthalts dieses Engländers in Frankreich cf. Kuttner-Rathbone, *Traditio* 7 (1949/51) 316. Die Summe „De iure canonico tractaturus“ hängt eng mit der Quaestionensumme des Honorius zusammen; cf. P. Landau, *Ius Patronatus* (1975) 45; der künftige Herausgeber Weigand konnte auf dem Kongreß in Salamanca 1976 darlegen, daß „De iure canonico tractaturus“ von Honorius selbst stamme. Dagegen scheint die Summe „In nomine“ in England entstanden zu sein, cf. Kuttner-Rathbone, *Traditio* 7 (1949/51) 296.

48) Charles Duggan, *English Canonists and the „Appendix Concilii Lateranensis“*, *Traditio* 18 (1962) 460; ders., *Decretal Collections*, p. 136f.

49) Eine Einwirkung der Parisiensis II auf die Appendix nimmt Duggan, *Decretal Collections* p. 136 und *Traditio* 18 (1962) 460, an — unter Verweis auf Friedbergs Tabellen. Eine Nachprüfung ergab, daß alle bei Friedberg verzeichneten Texte, die vor der Appendix nur in der Parisiensis II vorkommen sollen, auch in der Wigorniensis oder primitiven italienischen Sammlungen (Florianensis etc.) oder in Dekretanhängen nachweisbar sind. Die Parisiensis II war dem Verfasser der Appendix unbekannt.

50) In P. L. vol. 207, col. 185.

51) Auf die korrekten Ortsnamen in der Lincoln-Handschrift weist Duggan, *Traditio* 18 (1962) 462, n. 20 hin. Eine Analyse dieser Appendix-Handschrift in Holtzmann-Cheney, op. cit. pp. 124—127.

Kanonisten Johann von Tynemouth hindeuten⁵²), dessen Beziehung zum Bischof von Lincoln gut bezeugt ist⁵³). Schließlich setzt der Einfluß der Appendix in Frankreich im Jahre 1185 ein, demselben Jahr, in dem Walter von Coutances, bisher Bischof von Lincoln, nach Frankreich ging, da er Erzbischof von Rouen geworden war⁵⁴). Es wird später noch auszuführen sein, daß Walter von Coutances wahrscheinlich auch der Vermittler war, über den kontinentale Sammlungen in England bekannt wurden. Hier sei vorerst nur soviel festgehalten: 1. Text und Glossen der Appendix weisen auf englischen Ursprung. 2. Die Glossierung dreier der vier nachweisbaren Handschriften⁵⁵) weist auf einen Ursprung im Unterrichtsmilieu hin. 3. Als Unterrichtszentren kommen vor allem Lincoln und Oxford in Betracht; wegen der auffallenden Übereinstimmung der Daten der Appendixverbreitung mit der Karriere des Lincolner Bischofs Walter von Coutances halte ich Lincoln für den wahrscheinlichsten Entstehungsort⁵⁶).

⁵²) Von den Handschriften der Appendix enthält das Leipziger Manuskript die umfangreichste Glossierung. In ihm taucht häufig die Sigle Jo. auf. Sie bezieht sich nicht auf Johannes Faventinus, was bereits von Juncker erkannt wurde; cf. Kuttner, *Traditio* 6 (1948) 349 n. 40 unter Hinweis auf einen Brief Junckers. Junckers Ansicht ist zutreffend, wie sich aus der Glosse zu App. 10.15 (= App. Lips. 10.14) ergibt, in der Jo. den Johannes Faventinus als Dritten zitiert. Die Lehrmeinungen des Glossators von App. Lips. entsprechen vor allem im Patronatsrecht, in dem ich die Literatur des 12. Jahrhunderts am besten kenne, denen der anglo-normannischen Schule. Der Ursprung der Appendixglossen in England wurde offenbar bereits von Juncker erkannt. Die Sigle Jo. dürfte auf Johann von Tynemouth hindeuten. Ich werde die Frage in einer weiteren Publikation näher behandeln.

⁵³) Cf. Kuttner-Rathbone, *Traditio* 7 (1949/51) 325.

⁵⁴) Walter von Coutances war seit 1175 Archidiakon von Oxford, cf. Eleanor Rathbone, *John of Cornwall*, *RTAM* 17 (1950) 50. 1183 wurde Walter von Coutances Bischof von Lincoln; zu Walter von Coutances cf. Egbert Türk, *Nugae curialium. Le Règne d'Henri II Plantagenet et l'éthique politique*, (PCRHP V. 28, Geneva-Paris 1977).

⁵⁵) Außer den Handschriften von Leipzig und Lincoln war auch die verlorene Handschrift glossiert, die Bartholomäus Laurens für seine Edition bei Crabbe benutzte. Nur die Wiener Handschrift enthält keine Glossen.

⁵⁶) Gegen die Entstehung der Appendix in Lincoln könnte sprechen, daß von den 25 durch Holtzmann gesammelten Lincoln betreffenden Dekretalen des 12. Jahrhunderts nur elf in der Appendix zu finden sind (no. I, IV, VI, VII, VIII, XI, XIII, XVI, XX, XXI der Numerierung Holtzmann; cf. W. Holtzmann/E. W. Kemp, *Papal Decretals relating to the Diocese of Lincoln in the Twelfth Century*, Lincoln 1953 = *The Lincoln Record Society* vol 47). Jedoch stammen einige der nicht aufgenommenen Dekretalen aus der Zeit nach Redaktion der Appendix (no. XXII–XXV), andere betreffen zwar teil-

D: Die Bambergensis-Gruppe. Der frühe Einfluß der Appendix in Frankreich ist vor allem durch ihre Einwirkung auf die Bambergensis-Gruppe belegt, eine Reihe systematischer Dekretalensammlungen, die uns in 12 Handschriften überliefert ist⁵⁷), und die von Deeters 1956 eingehend analysiert wurde⁵⁸). Die Bambergensis-Sammlungen übernehmen weitgehend die Titel der Appendix, bringen sie aber in eine logische Reihenfolge — sind also systematisch weiter entwickelt. Die Systematik ist Crimen, Clerus, Iudicium, Iudex, Sponsalia — entspricht also mit Umstellungen Bernhard von Pavia. Die unmittelbare Abhängigkeit der Urform der Sammlungen dieser Gruppe (Ur-Bambergensis) von der Appendix wurde allerdings bestritten⁵⁹). Deeters verzichtete in seiner Arbeit auf eine Klärung⁶⁰). Das Studium der Leipziger und Wiener Appendix-Handschriften, die die Urform der Sammlung besser als die Druckausgabe wiedergeben, erlaubt jedoch den Schluß, daß die Appendix in erster Rezension (Titel I bis XXXIV) direkte Quelle der Bambergensis war⁶¹). Auf der Grundlage des Appendixvorbilds ist die Bambergensis relativ rasch ent-

weise Probleme von Lincoln, sind aber an andere englische Bischöfe gerichtet (no. XII, XV, XVIII, XIX). Die dann noch verbleibenden nicht in die Appendix aufgenommenen Dekretalen Alexanders III. nach Lincoln richten sich überwiegend an den Dekan von Lincoln (no. II, III, XIV) und tauchen mit einer Ausnahme (no. X) in der kanonistischen Tradition erst nach 1185 auf (no. II, III, IX, XIV, XVIII). Vielleicht waren die Texte dem Appendixsammler noch nicht zugänglich. Die Durchsicht der Lincolnedition Holtzmanns ergibt somit kein Argument, das gegen eine Entstehung der Appendix in Lincoln spräche.

⁵⁷) Zu den von Deeters analysierten Handschriften kommt noch Ms. 106 Krakau; cf. S. Kuttner/A. Vetulani, *Un fragment d'une collection systématique de décrétales antérieure à la „Compilatio Prima“*, *Traditio* 16 (1960) 534–540.

⁵⁸) Cf. Walter Deeters, *Die Bambergensis-Gruppe der Dekretalensammlungen des 12. Jahrhunderts*, *Phil. Diss. Bonn* 1956.

⁵⁹) Cf. Heyer, *ZRG Kan. Abt.* 3 (1913) 629.

⁶⁰) Cf. Deeters, *op. cit.* p. 33 und Note 236 auf p. 378f.

⁶¹) Die Bambergensis entspricht oft der Appendix in der Textform der Handschriften Wien und Leipzig (App. Vind. und App. Lips.), wo die Vulgatausgabe (App. vulg.) Abweichungen zur Bambergensis aufweist. So ist 1.) App. vulg. 14.9 + 14.10 in App. Lips. und App. Vind. eine Dekretale, ebenso in Bamb. 7.9; 2.) App. vulg. 16.6 und App. vulg. 17.4 fehlen in der Bambergensis, ebenso in App. Lips. und App. Vind.; 3.) Die Reihenfolge der Kapitel in Bamb. Titel 50 c. 1–30 entspricht dem Titel VI der Appendix in App. Lips. und App. Vind. — In den Titeln 45–47 der Appendix kann diese Sammlung nicht der Bamb. als Vorlage gedient haben; d. h. die Vorlage endete bei Titel 44 App. (= 1. Rezension). Das wird bereits aufgrund der Tabelle bei Friedberg, *Canonesammlungen* p. 80f. sehr wahrscheinlich, da dort für die genannten drei

standen, wahrscheinlich noch 1185, da auch hier die nach Tours gerichtete Dekretale (JL 15198 = WH 62) den jüngsten Text darstellt⁶²). Die Einfügung des Titels „De discordia Turonensis ecclesiae cum Dolensi“ führte schon Friedberg zu der Annahme, der Ursprung der Sammlung müsse in Frankreich liegen⁶³). Die einzige Dekretale dieses Titels ist ein Brief Hadrians IV. nach Tours. Auch ansonsten gibt es Anzeichen, daß die Sammlung im englisch beherrschten Teil Frankreichs entstanden ist⁶⁴) und schon frühzeitig in Tours benutzt wurde⁶⁵). Ich halte es für wahrscheinlich, daß die Ur-

Titel nur drei Übereinstimmungen von App. und Bamb. verzeichnet werden: App. 45.4 = Bamb. 50.33, App. 45.6 = Bamb. 50.31, App. 47.8 = Bamb. 42.37. Aber auch bei diesen drei Übereinstimmungen kann in zwei Fällen gezeigt werden, daß Bamb. nicht von App. abhängig ist; beim dritten Text (Bamb. 42.37) braucht Bamb. nicht aus App. geschöpft zu haben. — Es läßt sich folgendes feststellen: 1.) Bamb. 50.33 enthält die Dekretale JL 14005 vollständiger als in App. 45.4 — cf. Holtzmann, Kanonistische Ergänzungen no. 40; 2.) Bamb. 50.31 (= JL 15165) nennt den richtigen Adressaten „Rapullensi episcopo“, während App. 45.6 in einigen Handschriften keinen Adressaten nennt (App. Lips. + Vind.), in App. Linc. eine verstümmelte Adresse bringt („ulpulu. episcopo“), in App. vulg. eine falsche Adresse — cf. Holtzmann, Kan. Erg. no. 207; 3.) Bamb. 42.37 (= JL 14350) braucht nicht aus App. 47.7 übernommen zu sein — es taucht u. a. auch in Wig. 5.13 auf.

⁶²) Cf. Deeters, op. cit. p. 379 n. 238.

⁶³) Friedberg, op. cit. p. 93.

⁶⁴) Vor allem Bamb. 44.22 und 50.34. Bamb. 44.22 (= JL 13726) ist an Heinrich II. von England gerichtet; Bamb. 50.34 (= JL 12248) richtet sich an den gesamten Klerus *per Angliam et cismarinam terram illustris regis Anglorum constitutis*.

⁶⁵) Cf. die Glosse zu Bamb. 48 un. bei Friedberg, op. cit. p. 110, die auf Vertrautheit mit der Situation in Tours hindeutet. Der Ursprung der Sammlung in Tours läßt sich auch aus der Stellung des Textes JL 14547 ableiten. In diesem Text gibt Lucius III. dem Erzbischof Bartholomäus von Tours den Rat, wegen simonistischer Praktiken bei seiner Wahl auf sein Bischofsamt zu verzichten. Die Dekretale ist in der Appendix sachlich richtig in den Titel „De electionibus“ (= App. 40.4) eingeordnet; Bambergensis (Bamb. 55.4), Ambianensis (Amb. 56.3) und Erlangensis (Erl. 56.4) verstecken den für den Erzbischof von Tours peinlichen Text im Titel „De secundis nuptiis“ (cf. Deeters, op. cit. p. 50; Friedberg, Canonessammlungen, p. 114). In späteren Formen der Bambergensis wurde dann die fehlerhafte Einordnung wieder korrigiert und der Text in den Titel „De symonia“ gestellt (so Lipsiensis, Compendiensis, Casselana). Ich sehe also anders als Friedberg und Deeters in der fehlerhaften Einordnung kein Versehen, sondern bewußte Absicht des Kompilators der Ur-Bambergensis. In den Titel 55 hat die Bambergensis sonst Zusätze aufgenommen, die noch nicht in der Appendix enthalten waren (Bamb. 55.5–7); letzteres trifft aber für Bamb. 55.4 gerade nicht zu.

Bambergensis in der Domschule von Tours verfaßt wurde⁶⁶). Von Frankreich aus ist die Bambergensis-Sammlung schnell nach Italien gelangt und dort in Bologna erweitert und glossiert worden. Wir haben noch eine Reihe von Zeugnissen der Verbreitung der Bambergensis in Italien⁶⁷) in verschiedenen Handschriften. Zwei seien hier hervorgehoben. Eine erweiterte Sammlung der Bambergensis-Gruppe, die sogenannte Casselana, enthält in ihrer Bamberger Handschrift eine Fülle von Glossen, in denen Kontroversen der Bologneser Kanonisten über das neue Dekretalenrecht wiedergegeben werden und Namen wie Johannes Faventinus und Simon von Bisignano auftauchen. Verfasser dieser Glossen könnte der Kanonist Philippus gewesen sein⁶⁸). Jedenfalls beweist die Casselana, daß schon frühzeitig in Bologna die Bambergensis-Sammlung rezipiert und umgearbeitet wurde. Die wichtigste dieser Umarbeitungen war die *Collectio Lipsiensis*. In dieser Sammlung wurde die Bambergensis nicht nur um neue Kapitel, vor allem vorgratianische, erweitert, insgesamt 223, sondern es wurden auch 14 neue Titel eingefügt⁶⁹). Bereits Friedberg hat erkannt, daß der Verfasser der *Lipsiensis* für die neuen Titel hauptsächlich die *Parisiensis II* als Vorbild hatte, und daß er sein vorgratianisches Material im wesentlichen dieser Sammlung entnahm⁷⁰). Ferner wird seit Friedberg auch allgemein angenommen, daß Bernhard von Pavia bei der Fertigstellung der *Compilatio I* sich unmittelbar der *Parisiensis II* und der *Lipsiensis* bedient habe⁷¹). Daneben soll er auch andere Sammlungen der Bambergensis-Gruppe — *Casselana*, *Compendiensis* — und ferner die *Appendix* benutzt haben⁷²). Die Durcharbeitung der *Compilatio I* ergab jedoch, daß Bernhard weder die *Appendix*, noch die *Casselana* oder andere Bam-

⁶⁶) Aktivität des Bischofs Bartholomäus II. von Tours an der Domschule wird in *Gallia Christiana XIV*, col. 93 überliefert. Die Vermutung von Deeters, op. cit. p. 34, auch Angers könnte als Ursprungsort in Frage kommen, ist nicht begründet; er weist zutreffend bereits auf die Möglichkeit der Entstehung in Tours hin.

⁶⁷) Cf. Deeters, op. cit. p. 31f.

⁶⁸) Zu den Glossen des Philippus in Ms. Bamberg can. 18 (*Casselana*) cf. Josef Juncker, *Die Summa des Simon von Bisignano und seine Glossen*, ZRG Kan. Abt. 15 (1926) 444ff.

⁶⁹) Cf. Deeters, op. cit. p. 20f. Deeters hat bei seiner Zählung jedoch Titel 38 *Lipsiensis* vergessen.

⁷⁰) Friedberg, op. cit. p. 127.

⁷¹) Cf. Friedberg, op. cit. p. 171.

⁷²) Cf. Heyer, ZRG Kan. Abt. 3 (1913) 638.

bergensis-Sammlungen außer der Lipsiensis benutzt haben muß, sondern daß er fast ausschließlich aus der Parisiensis II, der Lipsiensis und Registerauszügen schöpfte, wie uns letztere fragmentarisch über andere Sammlungen erhalten sind (Orieli⁷³). Auf diese Weise läßt sich auch leichter erklären, daß Bernhard in relativ kurzer Zeit zwischen 1188 und 1190 die *Compilatio I* fertiggestellt hat — er schöpfte nur aus einem bereits geordneten Quellenfundus, der ihm zudem wohlvertraut war. Eine seiner Hauptquellen, die Parisiensis II, war von ihm selbst komponiert und offenbar nur von ihm benutzt worden. Die zweite Hauptquelle der *Compilatio I*, die Lipsiensis, hatte ihrerseits Bernhards Jugendwerk ausgebeutet und wurde nun wiederum von Bernhard als zweite Quelle zugrundegelegt. Da also der Kompilator der Lipsiensis auf Bernhard aufbaute und Bernhard wiederum auf dem Werk des Lipsiensiskompilators, wird es sehr wahrscheinlich, daß Bernhard selbst auch die Lipsiensis kompiliert hat. Er lernte die Bambergensis aus Frankreich kennen, arbeitete sie in sein Jugendwerk Parisiensis II ein, war damit noch nicht zufrieden und schuf unter nochmaligem Zurückgreifen auf Parisiensis II die *Compilatio I*. Ich meine, daß sich mit dieser Hypothese am leichtesten das Verhältnis Bernhards zu den älteren Dekretalensammlungen klärt⁷⁴). Mit der Casselana hatte Bernhard hingegen nichts zu

⁷³) Das Verhältnis der *Compilatio I* zur Appendix ergibt sich aus folgendem. Friedberg, op. cit. p. 171, nahm an, daß 29 Dekretalentele des Breviars vorher nur in der Appendix nachzuweisen seien. Von diesen 29 Texten stehen aber nur zehn in der ersten Rezension der Appendix; es sind 1 Comp. 1.2.7, 1.15.5, 1.20.3, 2.19.8, 3.6.3, 3.33.30, 4.1.20, 4.5.4, 4.18.7, 5.29.6. Alle diese Texte sind aber nach heutiger Kenntnis auch in anderen Dekretalensammlungen als der Appendix nachzuweisen. Insbesondere stehen vier dieser Texte auch in dem über die Sammlung Orieli I überlieferten Registerauszug (cf. Holtzmann, Q. F. 30, 1940 19f.). Es handelt sich um 1 Comp. 1.2.7 = 1 Orieli 42; 1 Comp. 1.15.5 = 1 Orieli 4; 1 Comp. 3.6.3 = 1 Orieli 43; 1 Comp. 3.33.30 = 1 Orieli 41. — Bei der Casselana sind die meisten der von Friedberg angegebenen Parallelstellen zur *Compilatio I* in die Casselana aus dem Register gelangt (so Cass. 20.12., 21.20, 21.21, 51.16), da sie in der Casselana Hinweise auf das Register haben. Es ist daher wahrscheinlich, daß Bernhard bei diesen Texten nicht aus der Casselana, sondern aus dem Register oder einem Registerauszug geschöpft hat. Zu den Registertexten der Casselana cf. Holtzmann, Q. F. 30 (1940) 55–64.

⁷⁴) Bei der Annahme einer großen Masse von Sammlungen als Quellen wird es schwierig, die Fertigstellung des Breviars in kurzer Zeit zu erklären; ein Problem, auf das bereits Le Bras hingewiesen hat: „L'insertion du Breviarium devient délicate dans cet Abre de Jessé“, *Le Bras, Bernard de Pavie, DDC II* (1937) col. 784.

tun — sie war vielleicht das Werk eines seiner weniger erfolgreichen Bologneser Konkurrenten.

E: Die Francofurtana. In Frankreich hatte die Anregung aus England den Anstoß zur Kompilation der Bambergensis in Tours gegeben — aber in anderen Gegenden Frankreichs entstand zu gleicher Zeit eine große Sammlung, die in Konkurrenz zur Appendix-Bambergensis-Tradition treten konnte. Das war die Francofurtana.

Die Francofurtana stellt mit 713 Kapiteln⁷⁵⁾ die umfangreichste Dekretalensammlung vor der *Compilatio I* dar. Sie unterscheidet sich von den englischen Sammlungen wie Appendix und Wigorniensis durch die große Zahl vorgratianischer Texte — insgesamt 282⁷⁶⁾ —, die in die Sammlung aufgenommen wurden; insofern entspricht sie dem Mischtyp Kanones-Dekretalensammlung, den wir in Italien kennengelernt haben (*Parisiensis II*, *Florianensis*, *Cusana*, *Lipsiensis*). Die Einteilung umfaßt 63 Titel, die nach Sachgebieten zusammengestellt sind — mit Voranstellung des Eherechts (*Connubia*, *Iudex*, *Clerus*, *Iudicium*, *Crimen*)⁷⁷⁾. Einzigartig in der Quellengattung der Dekretalensammlungen sind in der Francofurtana kommentierende Hinweise auf konträre Aussagen der Rechtsquellen im Text der Sammlung selbst, wodurch sich diese Sammlung in ihrem Charakter sehr dem Werk Gratians annähert⁷⁸⁾. Die Sammlung enthält in drei von den vier erhaltenen Handschriften⁷⁹⁾ reichhaltige Glossen, so daß davon auszugehen ist, daß sie schon frühzeitig von Kanonisten benutzt, wahrscheinlich sogar zu kanonistischen Lehrzwecken angelegt wurde. Darauf scheint mir vor allem der stark vorgratianische Anteil des Werks hinzudeuten, der das Ganze mehr für den Unterricht als für die Rechtspraxis anwendbar machte, ähnlich wie auch *Parisiensis II* und *Lipsiensis*.

⁷⁵⁾ Die Zahl 707 bei Ch. Lefebvre, *Collection de Francfort*, DDC 5 (1953) 879. Die Zahl 713 beruht auf einer Zählung von mir. Die *Lipsiensis* hat nach Deeters, *op. cit.* p. 15, insgesamt 655 Kapitel. Das *Breviarium Bernharis* hat 912 Kapitel, cf. Lefebvre in: *Le Bras/Lefebvre/Rambaud*, *L'âge classique* p. 227.

⁷⁶⁾ Cf. Kuttner, *ZRG Kan. Abt.* 22 (1933) 372: 300 Kapitel. Die Zahl 282 beruht auf einer Zählung von mir.

⁷⁷⁾ Cf. Lefebvre, *art. cit.* DDC 5 (1953) 880.

⁷⁸⁾ Darauf wurde zuerst von Kuttner, *ZRG Kan. Abt.* 22 (1933) 373f. hingewiesen.

⁷⁹⁾ Zu den Handschriften cf. Holtzmann, *Kan. Erg.* p. 9 (= *Q. F.* 37, p. 63).

Die Analyse des Inhalts dieser großen Sammlung ergibt, daß sie in der Gegend von Sens oder Troyes, wahrscheinlich in Sens, entstanden ist. In diese Richtung weisen die Pluskapitel, die die Francofurtana gegenüber anderen Sammlungen enthält⁸⁰). Die Erwähnung von Sens und Troyes in Adressen und im Text einzelner Dekretalen⁸¹),

⁸⁰) Fref. 20.4, 20.16 nach Sens; Fref. 63.7 nach Troyes. Die Dekretale Fref. 20.4 (= WH 174) taucht zuerst in der Francofurtana auf; sie trägt dort die Inschrift „Idem (= Alexander III.) senonensi archiepiscopo“. In späteren Sammlungen findet man sie 1. in der Claraevallensis I, einem aus Clairvaux stammenden Anhang zur Compilatio I (cf. zu dieser Sammlung Holtzmann, Kan. Erg. p. 9 = Q. F. 37, p. 63); 2. in einer Handschrift der Compilatio I, nämlich Paris B. N. lat. 14610 (cf. Fransen, *Les diverses formes de la „Compilatio Prima“*, *Mélanges Van Cauwenbergh*, p. 246, no 74); 3.), in der Brüsseler Handschrift der Sammlung des Gilbert (= Gilb. Brux. 3.17.6 d, zu dieser Handschrift cf. Holtzmann, Kan. Erg. p. 11 = Q. F. 37, p. 65). Außer der Inschrift in der Francofurtana weist bei diesem Stück also auch die Verbreitung auf den nordfranzösischen Raum. Die Dekretale wurde von Fransen l. c. ediert. Die Dekretale Fref. 20.16 (= WH 366) ist außer in der Francofurtana nur in der italienischen Florianensis überliefert. Die Inschrift lautet: „Adrianus senonensi archiepiscopo et autissiodorensi episcopo“. Nach der Textüberlieferung in der Florianensis betrifft sie das Kloster Montier la Celle in der Diözese Troyes. Die Dekretale wurde von Kuttner in ZRG Kan. Abt. 22 (1933) 379–380 ediert; sie könnte aus dem Empfängerarchiv in Sens in die Francofurtana gelangt sein. Die Dekretale Fref. 63.7 (= JL 13986) taucht zuerst in der Francofurtana auf. Sie wird dort ohne Adresse gebracht. Doch lassen sich die Inschriften derselben Dekretale in der Sangermanensis (Sang. 7.106) und der Abrincensis (Abrinc. 7.6.2) auf Troyes deuten (cf. Heinrich Singer, *Neue Beiträge über die Dekretalensammlungen vor und nach Bernhard von Pavia*, SB Wien, Phil.-hist. Kl. 171, 1913, 304). Auch in einer Handschrift der Brugensis ist eine auf Troyes deutbare Inschrift bei diesem Stück zu finden (cf. Holtzmann, *Über die Vatikanische Handschrift der „Collectio Brugensis“*, *Collectanea Albareda* Bd. II, p. 407 zu Brug. 16.7). Eine auf Langres lautende Inschrift ist erst in der späteren Überlieferung der Dekretale bei Alanus und in der Compilatio II zu finden – cf. Singer l. c. und Friedberg zu X 3.4.6. Die von Holtzmann l. c. erwähnte Überlieferung der Dekretale in der Cottoniana 6.77 könnte übrigens auf den Einfluß der Francofurtana in England hindeuten.

⁸¹) Cf. Fref. 7.6, Fref. 14.1, Fref. 52.2. Die Dekretale Fref. 7.6 (= JL 13766) ist in der Francofurtana „Idem senonensi archiepiscopo“ inskribiert. Diese wahrscheinlich zutreffende Inschrift hat diese Dekretale allein in der Überlieferung der Francofurtana. In Fref. 14.1 (= JL 13808 = X 1.14.2), einer nach Canterbury ergangenen Dekretale, werden im Text „Coventrensis“ und „Cistrensis“ erwähnt (cf. Friedberg zu X 1.14.2). Die Francofurtana setzt hierfür „Trecensis“ bzw. „Trescensis“. In Fref. 52.2 (= JL 14079 = 1 Comp. 2.18.8) wird die Textpassage „inter Macularenssem et Formolensem ecclesias“ (so die

schließlich die Überlieferung des wahrscheinlich ältesten Codex dieser Sammlung in Clairvaux und heute Troyes lassen mich annehmen, daß die Sammlung in dieser Gegend entstand. Dabei kommt eher Sens als Troyes in Frage — richterliche Aktivität als *iudex delegatus* ist bei dem zeitgenössischen Erzbischof Guido von Sens (1176—1193) bezeugt, nicht aber bei Manasse von Troyes (1181—1190)⁸²).

Wann entstand die *Francofurtana*? Von den vielleicht über 60 Dekretalen Lucius' III.⁸³) hat sie nur drei (Fref. 38.17, Fref. 56.30, Fref. 59.2)⁸⁴), während die Appendix immerhin zehn Dekretalen dieses Papstes bereits kennt. Ich möchte diese Sammlung daher ungefähr in die Mitte des Pontifikats Lucius' III., also das Jahr 1183, datieren, etwas früher als Appendix und Bambergensis.

Textüberlieferung in App. 38.3 und ähnlich in der Bambergensis-Gruppe sowie in der *Compilatio I*) zu „inter monachos et clericos trecesenses“ von der *Francofurtana* verändert. Nach der Inschrift in der Appendix erging diese Dekretale übrigens nach Reims.

⁸²) Zu Guido als *iudex delegatus* cf. Gallia Christiana XII, col. 54. Zu Manasse cf. Gallia Christiana XII, col. 502 f. Nach dem *Chronicon* des Robert von Auxerre (ed. Holder-Egger, MGH SS XXVI, p. 243) soll Guido von Sens 1180 in einen heftigen Streit mit König Philipp II. Augustus geraten sein, weil der Erzbischof entgegen dem Befehl des Königs auf der Durchführung des c. 26 des 3. Laterankonzils (Verbot der Dienste von Christen bei Juden) bestand. Diese Nachricht des zeitgenössischen Chronisten zeigt, daß Guido zu den eifrigen Verfechtern des *ius novum* gehörte. — In der Kirchenprovinz Sens, vielleicht in Sens selbst entstand unter dem Pontifikat Lucius' III. auch die wichtige dekretistische Summe „*Et est sciendum*“. Dieses Werk gehört somit etwa derselben Zeit wie die *Francofurtana* an, zitiert aber Dekretalen noch nicht nach einer systematischen Sammlung. Zum Entstehungsort dieser Summe cf. Franz Gillmann, Die Dekretglossen des Cod. Stuttgart hist. f. 419, AKKR 107 (1927) 197f.

⁸³) Nach Holtzmann, Nachrichten Akademie Göttingen, 1945, p. 34, soll es 65 Dekretalen Lucius III. geben.

⁸⁴) Fref. 38.17 (= JL 15443 = X 1.29.19) ist allgemein als Dekretale Lucius' III. überliefert. Die Dekretale läßt sich innerhalb des Pontifikats Lucius' III. nicht näher datieren; das bei Friedberg zu X 1.29.19 angegebene Datum (26. 6. 1185) beruht auf einem Irrtum Friedbergs; cf. Kuttner, *Traditio* 22 (1966) 480. — Fref. 56.30 (= JL 13743 = I Comp. 5.34.13) wird in der Lincolner und Wiener Handschrift der Appendix (App. 14.6) sowie in Ms. Paris 3922 A der Fref. ebenfalls Lucius III. zugeschrieben. — Fref. 59.2 (= JL 14017 = I Comp. 1.12.2) wird in der Überlieferung der *Francofurtana* (Ms. Paris 3922 A und Brit. Mus. Egerton 2901) Lucius III. zugeschrieben; desgleichen in der *Lipsiensis* (Lips. 11.21).

Die *Francofurtana* war eine außerordentlich erfolgreiche Sammlung. Sicher ist, daß sie schon bald aus dem Raum der Champagne heraus in der Normandie verbreitet wurde und dort mehr als 20 Jahre lang als Grundstock für eine ständig ergänzte Sammlung von *ius novum* verwandt wurde. Zeugnis dessen ist der Codex Paris 3922 A aus Rouen, der von Holtzmann beschrieben wurde und außer der *Francofurtana* ein späteres Supplement, die *Rotomagensis*, enthält, ferner weitere spätere Supplemente, nämlich a) Texte der *Compilatio I* — sogenannte *Rotomagensis II* oder *A Rotomagensis* —, b) solche aus Gilbert, c) solche aus Rainer von Pomposa — aber jeweils nur das Material, das in der *Francofurtana* fehlte⁸⁵). Es folgt d) ein Zusatz einer Gruppe von Briefen Innocenz III., geschöpft aus dem päpstlichen Register — der jüngste Brief stammt vom 25. 5. 1207⁸⁶). Ein Zusatz e) von Dekretalen Innocenz' III. auf fol. 242ra—fol. 244rb reicht hingegen bis zum 8. 8. 1213, da in ihm die Dekretale Po. 4523 enthalten ist^{86a}). Man kann daraus folgern, daß in Rouen noch zwei Jahrzehnte nach Publikation der *Compilatio I* die *Francofurtana* dem Werk Bernhards vorgezogen wurde. Diese Zeitspanne stimmt fast überein mit der Dauer des Episkopats des Walter von Coutances, der 1207⁸⁷) starb. Es ist möglich, in ihm den kanonistisch interessierten Mann zu sehen, der sich gegen die Rezeption der *Compilatio I* sträubte.

Die *Francofurtana* gelangte aber auch nach England wohl über die Zwischenstation Rouen. Der Codex Egerton 2901 des Britischen Museums, der die *Francofurtana* enthält⁸⁸), erweitert einmal erheblich die Sammlung um 63 Texte, die fast ausnahmslos aus der Appendix

⁸⁵) Zu diesem Codex Paris 3922 A. cf. W. Holtzmann in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 29 (1949) 152, n. 18 und Holtzmann-Cheney, op. cit., pp. 135—159.

⁸⁶) Cf. zu diesem Supplement (*Rotomagensis III*) C. R. Cheney in: *Traditio* 11 (1955) 149—162.

^{86a}) Zu diesem zeitlich spätesten Supplement cf. Stanley Chodorow, *An Appendix to Rainer of Pomposa's Collection*, *BMCL* 3 (1973) 55—61 und Holtzmann-Cheney, op. cit., p. 141.

⁸⁷) Dieses Datum bei Holtzmann, *Die Sammlung Tanner* (Festschrift Göttinger Akademie, Bd. II, 1951) 102.

⁸⁸) Der Codex Egerton 2901 gehörte vorher Sir Thomas Phillipps und befand sich im 17. Jahrhundert nach einem Besitzvermerk auf fol. 1r der Handschrift im Kloster St. Maximin in Trier — deshalb Fref. (Max.). Die Dekretalenzusätze und späteren Glossen stammen nach Duggan von einer „characteristically English hand“ (Duggan, op. cit. p. 195 — dort auch ein Photo von fol. 3v der Handschrift).

genommen sind; in dieser Handschrift wird auch gleichzeitig ein umfangreicher Glossenapparat übernommen, den die englischen Kanonisten nach 1189 für die Appendix fertiggestellt hatten⁸⁹). Die Identität der Glossenschichten in Appendix und Francofurtana konnte ich im Institute of Medieval Canon Law in Berkeley feststellen — es handelt sich um insgesamt mehr als 260 identische Glossen. Die Übertragung erfolgte hastig und mit mancherlei Fehlern, so daß sich aus Fehlzitaten in der Francofurtana (Max.) deutlich ablesen läßt, daß die Glossen ursprünglich für die Appendix geschrieben wurden⁹⁰). Die Übertragung der Glossen aus der Appendix in die Francofurtana (Max.) muß auch in England erfolgt sein — denn die andere Möglichkeit, daß ein Kanonist in Frankreich die Glossen aus einer auf den Kontinent gelangten Appendix-Handschrift entnahm, kann als unwahrscheinlich eliminiert werden. Die Francofurtana hat nämlich

⁸⁹) Die Datierung ist möglich, da in der Glosse zu App. 8.1 bzw. Fref. 44.18 die Dekretale Clemens' III. JL 16596 (= WH 722) vom 3. 7. 1189 erwähnt wird. Zum Begriff des Apparats in der Legistik vor allem Peter Weimar, Die legistische Literatur und die Methode des Rechtsunterrichts der Glossatorenzeit, *Ius Commune* II (1969) 63ff.

⁹⁰) Ich gebe hier nur ein Beispiel: in zwei Dekretalen hatte sich Alexander III. unterschiedlich über die Pflicht des Ehegatten eines Leprakranken geäußert, mit dem kranken Ehepartner weiter zusammenzuleben: einmal hatte er gesagt, man könne nicht erzwingen, daß der gesunde Teil mit dem Kranken zusammenlebe; in der zweiten Dekretale jedoch, der leprakranke Mann könne von seiner Frau das *carnale debitum* fordern. In der Appendix folgen beide Dekretalen (JL 13794 und JL 13773) aufeinander (App. 37.2 und 37.3). Dazu findet man folgende Glosse: *Capitulum proximo contra. Set hoc ubi de locis inhabitatis expelluntur ad loca solitaria, illud ubi non. Vel hoc ubi tanta apparet macula, quod de tactu timetur infectio; illud, quando non tanta.* Der Glossator löst den Widerspruch also damit, daß er die Texte auf jeweils unterschiedliche Situationen bezieht. Die Francofurtana hat jedoch nur die erste Leprosendekretale (Fref. 4.7) und bringt im Anschluß daran einen Text, der die Gültigkeit der Ehe eines Mannes betrifft, der mit der Schwester seiner Frau vorehelichen Geschlechtsverkehr hatte (JL 14101 = Kan. Erg. 190a = Cass. 59.8. Das Stück ist in Böhmers Edition der Casselana gedruckt.) Der Teil von JL 13773 mit dem *carnale debitum* ist Fref. 4.4. Folglich paßte die für die beiden Lepraentscheidungen formulierte Glosse im Kontext der Francofurtana nicht mehr — sie wurde aber trotzdem übernommen und nur *capitulum proximo contra* in *capitulum proximo quomodo contra* abgeändert. Inhaltlich geht diese Glosse auf eine Lehrmeinung des Kanonisten Simon von Southwell oder Siwell zurück, da eine dieselbe Ansicht auf ihn zurückführende Glosse zu C. 32, p. 5, c. 18 in der Gratianhandschrift 676 (283) des Gonville und Caius College in Cambridge erhalten ist (ediert von Kuttner-Rathbone, *Traditio* 7, 1949/51, 352).

Texte an die unzweifelhaft englische, nach 1188 entstandene *Collectio Cheltenhamensis* vermittelt⁹¹), eine systematisch relativ unvollkommene Sammlung in der Nachfolge der *Wigorniensis*, die Einflüsse aus der *Bambergensis*-Tradition und der *Francofurtana* rezipierte.

Wir kommen damit zu folgendem Ergebnis: die *Francofurtana* entstand wahrscheinlich in Sens und wurde wohl bereits dort kanonistisch bearbeitet⁹²). In Rouen wurde sie von 1185 bis 1210 benutzt. Von dort wurde sie nach England geschickt — vielleicht von Walter von Coutances an seinen alten Bischofssitz Lincoln, an seine englischen Kanonistenfreunde oder nach Oxford, wo er vor 1183 Archidiakon gewesen war. In England konkurrierte sie als Textbuch einige Zeit mit der *Appendix*-Sammlung. Die zeitlich letzte Glosse, die in das Manuskript Egerton 2901 eingetragen ist, stammt von Bernhard von Pavia zur *Compilatio I*⁹³) — Beweis dafür, daß man auch in England sich noch der *Francofurtana* bediente, als man Bernhards Werk be-

⁹¹) Chelt. 13.7 = Fref. 63.6 (cf. Holtzmann, *Kan. Erg.* no 140); Fref. 7.5 = Chelt. 9.70; ediert von Kuttner, *ZRG Kan.* Abt. 22 (1933) 278. Die Inschriften der Chelt. weichen allerdings von Fref. ab. Jedoch ist ohnehin nicht anzunehmen, daß eine der erhaltenen Handschriften der *Francofurtana* Quelle für die *Cheltenhamensis* war. Die *Cheltenhamensis* hat im übrigen eher Beziehungen zur *Appendix* in der Lincoln-Form als zur *App. Lips.* und *App. Vind.*, die beide eher mit der *Fref. (Max.)* zusammenhängen: JL 14029 und JL 16629 findet man weder in *App. Vind.*, noch *App. Lips.*, noch *Fref. (Max.)*; JL 16181 ist in Chelt. (cf. Duggan, *op. cit.* p. 103) und in *App. Line.* 47.9 (= *App. vulg.* 15.26). Vielleicht ist auch bei Fref. 35.10 = Chelt. 18.14 = Cott. 6.53 = Sang. 2.5.11 (ed. Singer p. 137) die *Francofurtana* die Quelle für die spätere Überlieferung in englischen Sammlungen. Die *Collectio Cheltenhamensis* in *Ms. Brit. Mus. Egerton 2819* wurde von Karl Hampe entdeckt und in *N. A.* 22 (1897) 398–400 zuerst kurz beschrieben. Wichtige Beobachtungen zu dieser Sammlung wurden von Emil Seckel, *Über drei Canones-Sammlungen des ausgehenden 12. Jahrhunderts in englischen Handschriften*, *N. A.* 25 (1900) 531–533 publiziert. Ergänzend ist Duggan, *op. cit.* pp. 98–103, heranzuziehen; ferner Landau, *ZKG* 76 (1965) 368–370: dort auch Bestimmung der Entstehungszeit als um 1188, nicht 1193.

⁹²) Bereits der wahrscheinlich älteste Kodex der *Francofurtana* in *Ms. Troyes, Bibl. de la Ville 961*, enthält eine Glossenschicht, die im wesentlichen in *Ms. Paris B. N. 3922 A* und in *Ms. London Brit. Mus. Egerton 2901* wiederkehrt.

⁹³) Glosse zu *Fref. (Max.)* 38.16a in *Cod. Max. fol. 58r* mit Sigle B. Die Glosse entspricht fast wörtlich dem Text in Bernhards *Summe lib. III, t. VIII, § 2* (ed. Laspeyres p. 73); die Dekretalen werden in dieser Glosse nach der *Compilatio I* allegiert.

reits kannte. Diese Sammlung war folglich ebenso wie die Bambergensis von mehr als lokaler oder regionaler Bedeutung.

F: Die Brugensis. Wir haben Tours, Sens/Troyes und Rouen als kanonistische Zentren mit Interesse am *ius novum* kennengelernt; damit ist aber die Reihe dieser Zentren noch nicht erschöpft. Zwar scheint es, daß in Paris keine große systematische Dekretalensammlung entstand, sondern wahrscheinlich nur primitive Sammlungen (Victorina I, Parisiensis I)⁹⁴). Dagegen besitzen wir eine in Reims um 1187 entstandene Sammlung, die sogenannte *Collectio Brugensis*, in drei Handschriften. In bezug auf diese Sammlung kann ich mich kurz fassen, da zu ihr außer der Analyse Friedbergs und Seckels Ergänzungen eine neuere Arbeit von Walther Holtzmann vorliegt⁹⁵). Er konnte nachweisen, daß sie kurz nach 1187 in Reims entstanden ist⁹⁶). Er hat weiterhin feststellen können, daß als Vorlage für diese Sammlung außer primitiven Kollektionen vor allem eine Sammlung der Wigorniensis-Gruppe benutzt wurde⁹⁷), also nicht etwa Appendix⁹⁸), Bambergensis oder Francofurtana. Die Brugensis war ein eigenständiger Versuch der Systematisierung des Rechtsstoffs, der wohl im Zusammenhang mit Bedürfnissen der Praxis entstand. Vielleicht steht hinter diesem Werk die wichtige Persönlichkeit des Erzbischofs Wilhelm I. von Reims, des Onkels und Erziehers von Philipp II. Augustus, der mit so bedeutenden Zeitgenossen wie Stephan von Tournai, Petrus Blesensis, Johann von Salisbury und Petrus Comestor

⁹⁴) Zur Parisiensis I cf. Friedberg, *Canonessammlungen*, pp. 45–63 mit Analyse. Sie ist eng verwandt mit der Victorina I, die aus dem Pariser Augustinerstift St. Victor stammt; cf. Holtzmann, Q. F. 30 (1940)79 und Holtzmann-Cheney, op. cit., pp. 26–34.

⁹⁵) Cf. W. Holtzmann, Über die vatikanische Handschrift der *Collectio Brugensis* (Ottob. lat. 3027), *Collectanea Vaticana in honorem Card. Albareda II.* (Studi e Testi 219, 1962) 391–414; Friedberg, *Canonessammlungen*, pp. 136–170; Seckel, DLZ 1897, p. 666f.

⁹⁶) Holtzmann, l. c. p. 396 und p. 402.

⁹⁷) Holtzmann, l. c. p. 397f.

⁹⁸) Friedberg, *Canonessammlungen*, p. 140 nahm an, daß der Verf. der Brugensis die Appendix gekannt habe. Die von Friedberg l. c. zum Beweis angeführten Texte findet man jedoch sämtlich auch in der Wigorniensis (Brug. 40.3 = Wig. 7.53, Brug. 47.7 = Wig. 7.12, Brug. 19.1 = Wig. 2.12, Brug. 49.31 = Wig. 1.30, Brug. 44.6 = Wig. 7.57). Bei Brug. 34.9 führt Friedberg irrtümlich App. 36.5 als übereinstimmend an.

befreundet war⁹⁹). Benutzung dieser Sammlung zu Unterrichtszwecken ist ganz unwahrscheinlich — sie ist in keiner Handschrift glossiert¹⁰⁰). Die Sammlung wurde nicht nur in Reims benutzt, sondern war auch in der Normandie bekannt, wo um 1198 die *Collectio Sangermanensis* als erweiterte Fassung der *Compilatio I* entstand und die *Brugensis* verwertete. Dagegen kann ich keine Spur eines Einflusses der *Brugensis* in England finden; auch gibt es keinen Beweis, daß sie Bernhard von Pavia bekannt war¹⁰¹). Ihr Einfluß war regional — auf Nordfrankreich beschränkt.

G: Die Sammlungen Tanner, Sangermanensis und Abrincensis. Die Normandie war zu Ende des 12. Jahrhunderts als das wichtigste Verbindungsglied zwischen Frankreich und England auch von besonderer Bedeutung für die Rechtsgeschichte. Dort benutzte man in Rouen von 1185—1213 die erweiterte *Francofurtana*; dort bediente man sich aber auch einer anderen Gruppe von systematischen Dekretalensammlungen, die gegenüber den bisher behandelten die systematische Einteilung insofern verfeinern, als sie wie Bernhard von Pavia, aber ohne von ihm beeinflußt zu sein, in Bücher und darunter noch einmal in Titel aufteilen. Unter ihnen ist die älteste die sogenannte Sammlung Tanner, die von Walther Holtzmann analysiert wurde¹⁰²)

⁹⁹) Wilhelm I. von Reims, Sohn des Grafen Theobald IV. der Champagne, war wohl der wichtigste französische Kirchenfürst in den ersten zwei Jahrzehnten der Regierungszeit Philipps II. Augustus. Er wurde 1179 zum Kardinal kreiert und war während des Kreuzzugs des Königs Regent von Frankreich. Über die Beziehungen Wilhelms zu bedeutenden Zeitgenossen cf. *Gallia Christiana* IX, col. 100f. Zu Wilhelm von Reims allgemein cf. Alexander Cartellieri, *Philipp II. August König von Frankreich*, 4 Bd. (1899—1900) passim.

¹⁰⁰) So schon Holtzmann, l. c. p. 403.

¹⁰¹) Friedberg, op. cit. p. 171, nahm Bekanntschaft Bernhards mit der *Brugensis* an. Heyer, l. c. p. 638, hält es für wahrscheinlich. Ein Vergleich ergab, daß nirgends Abhängigkeit der 1 *Comp.* von Brug. nachweisbar, vielmehr das Gegenteil sicher ist. Friedberg, *Canonessammlungen*, p. 171 nennt 7 Kapitel, die vor der *Compilatio I* nur in der *Brugensis* vorkommen sollen. In allen Fällen lassen sich die Texte jedoch auch in anderen frühen Sammlungen nachweisen. Ein Beispiel Friedbergs sei angeführt: 1 *Comp.* 4.9.3 = Brug. 49.26. Hier kann die *Brugensis* nicht Quelle der *Compilatio I* gewesen sein, da sie den ersten Satz der Dekretale wegläßt, cf. Holtzmann, *Kan. Erg.* no. 50, p. 43.

¹⁰²) Holtzmann, *Die Sammlung Tanner*. In: *Festschrift Akademie der Wissenschaften Göttingen*, Bd. II (1951) 83—145. Möglicherweise Entstehung erst nach 1188, da JL 16181 jüngstes Stück.

Sie ist zwischen 1187 und 1191 entstanden¹⁰³), nach Holtzmann in der Normandie¹⁰⁴). Dieser These Holtzmanns wird man allerdings mit Vorsicht begegnen müssen. Die Dekretalen werden in englischen Dekretglossen, Quaestionen und Glossen zum Liber Pauperum häufig um 1190 bis 1195 nach der Sammlung Tanner allegiert¹⁰⁵), so daß man mit ausgedehnter Benutzung in England rechnen muß. Die Sammlung bezieht ihr Material hauptsächlich aus der Bambergensis-Gruppe und der Wigorniensis-Gruppe. Die unzweifelhafte Beziehung der Tanner zur kontinentalen Bambergensis war für Holtzmann ein Hauptargument, den Ursprung der Sammlung Tanner in der Normandie zu vermuten, da Benutzung der Bambergensis in England nicht nachzuweisen sei¹⁰⁶). Doch kann diese These Holtzmanns nicht mehr akzeptiert werden: 1. einmal zeigt die unzweifelhaft englische, um 1188 entstandene Cheltenhamensis Anzeichen einer Beeinflussung durch die Bambergensis-Gruppe, und zwar nicht über die italienische Lipsiensis, wie Duggan anzunehmen scheint¹⁰⁷), sondern wohl unter Benutzung eines Exemplars des französischen Zweigs der Bambergensis-Gruppe¹⁰⁸). Außerdem ist aber 2. ein englisches Verzeichnis der Rubriken und Kapitel der Bambergensis bekanntgeworden, das vielleicht sogar bei der Kompilation der Tanner als Hilfsmittel angelegt wurde¹⁰⁹). Es ist also anzunehmen, daß man die Bambergensis in England kannte, aber nicht als Textbuch benutzte, sondern sie sofort zum Typ der

¹⁰³) Cf. Holtzmann, l. c. p. 104.

¹⁰⁴) Ders., l. c. p. 103.

¹⁰⁵) Cf. Kuttner-Rathbone, *Traditio* 7 (1949/51) 340–342; Kuttner, *Repertorium* p. 252.

¹⁰⁶) Holtzmann, Tanner, p. 102f.

¹⁰⁷) Duggan, *Traditio* 17 (1961) 511f.

¹⁰⁸) Die Behauptung Duggans, die Lipsiensis sei eine Quelle der Cheltenhamensis gewesen, stützt sich auf Bemerkungen Seckels in *N. A.* 25 (1900) 532, der aber von den Sammlungen der Bambergensis-Gruppe nur die Bambergensis, die Casselana und die Lipsiensis kannte (cf. Tabelle III bei Seckel, l. c.). Seckel begründete seine Ansicht damit, daß die Reihenfolge der Dekretalen in Titel I der Lipsiensis im ersten Titel der Cheltenhamensis wiederkehre. Doch findet man dieselbe Reihenfolge auch in einer anderen Handschrift der Bambergensis-Gruppe, nämlich Tortosa 40 (= Dertusensis II, cf. Deeters, op. cit. p. 50). Es ist sehr unwahrscheinlich, daß die italienische Lipsiensis in England jemals bekannt war. Die Bambergensis-Gruppe wurde in England wohl über französische Handschriften bekannt.

¹⁰⁹) Kuttner-Rathbone, *Traditio* 7 (1949/51) 284, n. 18. Es handelt sich um einen Index in der Handschrift Royal 2 D IX (fol. 11–22 r) der British Library.

Tanner umgestaltete¹¹⁰). Die Anführung der Tanner in den Glossen zum Liber Pauperum läßt vermuten, daß diese Sammlung an einer Stelle entstand, wo römisches Recht intensiv gelehrt wurde, nämlich in Oxford. Als Textbuch des *ius novum* verdrängte die Tanner die Appendix und setzte sich in England auch gegenüber der Francofurtana durch.

Von England gelangte die Sammlung Tanner noch vor Ende des Jahrhunderts in die Normandie. Dort war bereits die *Compilatio I* bekannt, aber nicht ausschließlich benutzt worden. Man versuchte nunmehr aus *Compilatio I*, Tanner und Brugensis eine neue enzyklopädisch umfassende Sammlung zu machen, die *Collectio Sangermanensis*, die um 1198¹¹¹) in der Normandie¹¹²) kompiliert wurde. Sie war ein selbst in ihrer Heimat offenbar erfolgloser Versuch, die erweiterte Francofurtana oder die *Compilatio I* zu verdrängen, obwohl man aus der *Sangermanensis* noch ein Exzerpt anfertigte, die *Abrincensis*, die nur die *Sangermanensis*-Kapitel enthielt, die nicht in der *Compilatio I* enthalten waren, die also neben der *Compilatio I* verwandt werden sollte¹¹³). Die geringe Zahl von Glossen in der *Sangermanensis* zeigt, daß diese umfassende Sammlung ohne Erfolg blieb. Zwar war man in der Normandie nicht mit Bernhards *Breviar* als ausschließlicher Sammlung des *ius novum* zufrieden — man wollte mehr Texte haben und immer auf dem neuesten Stand sein. Dieses Bedürfnis wurde jedoch durch die erweiterte Francofurtana befriedigt, die den Zweck eines umfassenden Repertoriums am besten zu erfüllen schien. Nicht die *Sangermanensis*, sondern die Francofurtana war das regionale Textbuch der Normandie um 1200.

¹¹⁰) Von einem englischen Ursprung der *Collectio Tanner* scheint C. N. L. Brooke, *Canons of English Church Councils in the Early Decretal Collections*, *Traditio* 13 (1957) 472 auszugehen.

¹¹¹) Cf. Heinrich Singer, *Neue Beiträge über die Dekretalensammlungen vor und nach Bernhard von Pavia*, *Sitzungsberichte Akademie Wien*, *Phil.-hist. Kl.* 171 (1913) 112.

¹¹²) Singer, l. c. p. 113 nahm für die *Sangermanensis* Ursprung in England an; die Entstehung in der Normandie wurde von Holtzmann, *Tanner*, p. 99f. überzeugend begründet.

¹¹³) Zur *Abrincensis* cf. Singer, *Neue Beiträge* pp. 74–80 und Analyse pp. 355–400; ferner Heyer, *ZRG Kan. Abt.* 3 (1913) 641f.

IV. Schluß

Bereits vor Bernhard von Pavia gab es weitverbreitete Dekretalensammlungen: die Appendix in England und Frankreich, die Bambergensis in Frankreich, Italien und England, die Francofurtana in Frankreich und England. Der Ursprung der Dekretalensammlungen, die fast ausschließlich *ius novum* enthielten, liegt vor allem in England; in Italien und Frankreich war man mehr bemüht, kombinierte Sammlungen von *ius antiquum* und *ius novum* zu schaffen¹¹⁴), wobei sogar rechtsvergleichende Interessen zur Sammlung des Nichtmehr-anwendbaren bei Bernhard von Pavia deutlich werden¹¹⁵). Ich vermute, daß diese Mischsammlungen zunächst mehr für Zwecke des Unterrichts als für die Praktiker angelegt wurden. Die wichtigsten kombinierten Kanones-Dekretalensammlungen waren die Francofurtana und die *Compilatio I*. Gegenüber den zahlreichen Sammlungen englischen Ursprungs mit primitiver Systematik wurden in Frankreich zwischen 1180 und 1190 in der Stoffanordnung übersichtliche systematische Sammlungen geschaffen: wichtigste Zeugnisse dieser großen Leistung französischer Kanonisten, die Bernhards 5-Bücher-Einteilung der Sache nach vorwegnahmen, sind Bambergensis, Francofurtana und Brugensis — entstanden in Tours, Sens und Reims etwa zur gleichen Zeit und jeweils völlig unabhängig voneinander.

In England wiederum begann man bald nach 1185 die neuen Sammlungen intensiv zu glossieren. Demgegenüber tritt die Glossierung in Frankreich zurück. Die englische Dekretalistik der Zeit um 1190 ist unabhängig von Bologneser Vorbildern; ja sie gelangt vor Bologna zu stabilen Glossenkompositionen, die man von der Appendix auf die völlig anders aufgebaute Francofurtana übertragen konnte. Hier kann man wohl bereits um 1190 von einem dekretalistischen Glossenapparat sprechen. Die Aufgeschlossenheit der Engländer für das neue Recht war wahrscheinlich insgesamt größer als in Bologna: daher nicht nur die vielen englischen Dekretalensammlungen, sondern auch

¹¹⁴) Zur Tendenz der französischen Kanonistik, „Mischtypen“ in der Literatur hervorzubringen, cf. Kuttner, *Réflexions sur les brocards des Glossateurs* (*Mélanges de Ghellinck II*) 785, n. 72.

¹¹⁵) Cf. hierzu meinen Beitrag, *Alttestamentliches Recht in der „Compilatio Prima“* und sein Einfluß auf das kanonische Recht, *Mélanges Fransen II* (*Studia Gratiana* 20, 1976) 111–134.

der Bologna übertreffende frühe dekretalistische Glossenreichtum. In der Entwicklung der Dekretalistik als selbständiger Disziplin, dem Paradigmenwechsel zum *ius novum* hin, wie man vielleicht in der Sprache der modernen Wissenschaftstheorie sagen kann, liegt die Hauptleistung der Engländer in der großen Zeit der Kanonistik.